



Regierungsrat

Luzern, 17. März 2020

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 281
Sitzung vom: 17. März 2020

Infektionskrankheiten. Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 (neues Coronavirus SARS-CoV-2)

Um eine Weiterverbreitung des neuen Coronavirus (2019-nCoV) in der Bevölkerung zu verhindern, beschliesst der Regierungsrat gestützt auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG; SRL Nr. 370), § 54 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SRL Nr. 800), Art. 40 Abs. 2 lit. a und b des Epidemiegengesetzes (EpG; SR 818.101) und Art. 5 Abs. 3 und 4 der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) auf Antrag der Dienststelle Gesundheit und Sport folgende *Allgemeinverfügung*:

1. Für den Kanton Luzern wird aufgrund des neuen Coronavirus eine besondere Notlage ausgerufen. Der Führungsstab des Kantons wird eingesetzt und mit der Bewältigung dieser Notlage beauftragt.
2. Der Bevölkerung wird dringend empfohlen, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Abstandhalten, insbesondere gegenüber Personen über 65 Jahren und gegenüber anderen vulnerablen Gruppen, sowie für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu befolgen.
3. Personen über 65 Jahren und anderen vulnerablen Gruppen wird dringend abgeraten:
 - a. ihr Zuhause zu verlassen;
 - b. sich um Minderjährige zu kümmern;
 - c. öffentliche Verkehrsmittel für anderes ausser für medizinische Zwecke und für den Einkauf von Grundnahrungsmitteln zu benutzen.
4. Es ist verboten, Personen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und in sozialen Einrichtungen zu besuchen. Die Leitung der Einrichtung kann in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen (z. B. Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden, palliativen Patientinnen und Patienten). Dabei dürfen höchstens zwei Besucherinnen oder Besucher einen Patienten oder einen Patienten bzw. einen Bewohner oder eine Bewohnerin gleichzeitig besuchen. Die Leitung der Einrichtung regelt die Details – insbesondere die maximale Besuchsdauer und die maximale Anzahl Besuche pro Tag – und stellt den Vollzug des Besuchsverbots sicher.
5. Die Gemeinden müssen für Kinder des Grundschulalters (Kindergärten und Primarschule), die nicht privat betreut werden können, ein Betreuungsangebot sicherstellen. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden.

Die Gemeinden sorgen für die Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern, die nicht privat betreut werden können, soweit die Betreuung nicht durch Kindertagesstätten erfolgen kann. Kindertagesstätten sind gehalten, geöffnet zu bleiben.

6. Bewilligungen der Dienststelle Gesundheit und Sport für die Durchführung von Veranstaltungen, die vor dem 13. März 2020 erteilt wurden, sind aufgehoben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (17. März 2020, 1200 Uhr) in Kraft und gilt bis vorerst am 19. April 2020. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 13. März 2020. Sie ist im Kantonsblatt zu publizieren sowie auf der Website des Kantons und durch Mitteilung an die Medien vorläufig bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).
8. Widerhandlungen gegen die Anordnungen des Bundes und der vorliegenden Verfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Bei Nichtbefolgen werden diese mit Hilfe der Luzerner Polizei zwangsweise und auf Kosten des Verursachers durchgesetzt (§ 212 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; SRL Nr. 40).
9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 VRG).

Zustellung an:

- Alle Departemente
- Staatskanzlei
- Gerichte
- Finanzkontrolle

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

